

## Schutzanweisung für Wasserversorgungsleitungen

### **1. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers**

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung des ordnungsgemäßen Bauablaufs und für hierdurch entstandene Schäden an Versorgungsleitungen. Im Bereich von Versorgungsleitungen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitungen und Anlagen während sowie nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

### **2. Erkundigungspflicht**

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen einzuholen.

### **3. Lage von Versorgungsleitungen**

Das Versorgungsunternehmen gibt hinreichend genaue Auskünfte über die Lage ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die Lage der Versorgungsleitungen kann sich durch Bodenabtragungen, Aufschüttungen, Bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) selbst Gewissheit zu verschaffen. Stillgelegte Versorgungsleitungen sind in den Plänen nicht enthalten.

### **4. Fachkundige Aufsicht**

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von dem Versorgungsunternehmen erteilten Auflagen sind von dem Bauunternehmen bzw. deren Beauftragten unbedingt einzuhalten. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsleitung gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung

des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

### **5. Maschinelle Arbeiten**

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung dieser Leitungen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und vorab mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

### **6. Freilegen von Versorgungsleitungen**

Versorgungsleitungen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Das Hintergraben oder Freilegen von Widerlagern ist prinzipiell untersagt. Bei grabenlosen Bauverfahren sind kreuzende Leitungen/ Kabel vorab freizulegen. Werden Versorgungsleitungen oder Warnbänder an Stellen angetroffen bzw. freigelegt, die im Planwerk nicht dargestellt sind, so ist der Betreiber der Versorgungsleitung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

### **7. Maßnahmen bei Beschädigungen**

Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden. Wurde die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

### **8. Verfüllen der Baugrube**

Auf Verlangen des Versorgungsunternehmens muss das Verfüllen von freigelegten Versorgungsleitungen rechtzeitig abgestimmt werden.